Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 2755.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. August 1846., betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Art. 114. des Forst-Organisationsdekrets für das vormalige Großherzogthum Berg, vom 22. Juni 1811., sowie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Order vom 13. April 1842., auf den ganzen Umfang der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.

Um den der Landeskultur nachtheiligen Natural-Theilungen gemeinschaftlich benutzter in ungetheiltem Besitze befindlicher Waldungen in der Rheinprovinz, wo es zur Zeit an angemessenen Vorschriften über die Theilungsgrundsätze und das Theilungsverfahren fehlt, vorzubeugen, bestimme Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 10. v. M., daß einstweilen und bis zum Erlaß des von den dortigen Provinzialständen gewünschten und bereits in der Bearbeitung begriffenen Gesetzes über Gemeinheitstheilungen und über die Ablösung von Servituten die Bestimmungen des Artikel 114. des Forst-Organisationsdekrets für das vormalige Großherzogthum Berg, vom 22. Juni 1811., sowie der für alle Markenwaldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Order vom 13. April 1842. im ganzen Umfange der Rheinprovinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg Anwendung finden sollen. Demgemäß darf die Natural-Theilung eines sogenannten Marken-Erben- oder sonst von Mehreren gemeinschaftlich benutzten und in ungetheiltem Besitze befindlichen Waldes fortan nur mit vorgängiger Zustimmung der Regierung, in deren Bezirk der Wald belegen ist, erfolgen, und soll die Regierung ihre Zustimmung nur in solchen Fällen ertheilen, in welchen die Natural-Theilung mit dem Interesse der Forst- und Landeskultur vereinbar ist. Diese Bestimmungen, welche durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, sollen auch auf die schon schwebenden Theilungsprozesse angewandt werden.

Sanssouci, den 7. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh, Graf zu Stolberg und Uhden.

Jahrgang 1846. (Nr. 2755—56.)

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1846.

(Nr. 2756.) Verordnung, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die, für den Rhein bestehenden, strompolizeilichen Vorschriften. Vom 14. August 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur Aufrechthaltung der, die Rheinschiffahrt betreffenden polizeilichen Vorschriften, was folgt:

§. 1.

Alle inländische Eigenthümer von Segelschiffen und alle dem Auslande angehörenden Eigenthümer von Dampf- und Segelschiffen und fremde Dampfschiffahrts-Gesellschaften sind haftbar für die Geldstrafen, Schäden und Kosten, welche den, in ihrem Dienste stehenden Schiffspatronen, Führern oder Maschinenwärtern wegen Zuwiderhandlung gegen eine, die Rheinschiffahrt betreffende, polizeiliche Vorschrift oder wegen Nichtbeachtung einer solchen Vorschrift zur Last fallen.

§. 2.

Die Ladungen und Zustellungen zur Geltendmachung der im §. 1. angeordneten Haftbarkeit gegen auswärtige Schiffseigenthümer oder Dampfschiffahrts-Gesellschaften erfolgen mit voller gesetzlicher Wirksamkeit in dem Geschäftslokale der, von den Eigenthümern oder Gesellschaften innerhalb Unserer Staaten angenommenen Agenten.

§. 3.

Die in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung gegen auswärtige Schiffseigenthümer oder Dampfschiffahrts-Gesellschaften ergehenden Verurtheilungen sind in alles Eigenthum vollstreckbar, welches die verurtheilten Eigenthümer oder Gesellschaften innerhalb Unserer Staaten besitzen.

§. 4.

Rücksichtlich der Eigenthümer Preußischer Dampfschiffe bewendet es bei den Bestimmungen des §. 14. Unserer Verordnung vom 24. Mai 1844., zur Beförderung der Sicherheit der Dampfschiffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel und der Deklaration vom 15. September 1845.

Urkund-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. August 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Für den Justizminister Uhden: Ruppenthal.
Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: v. Bodelschwingh.

(Nr. 2757.) Bekanntmachung über die unterm 21. August d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft. Vom 15. September 1846.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 21. August 1846. die Errichtung der, unter dem Namen der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft, Behufs des Ausbaues und der Unterhaltung einer, die gedachten Orte verbindenden Chaussee gebildeten Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. zu genehmigen und das von den Aktionairen nach den notariellen Verhandlungen vom 21. Februar, 2., 25. März und 2. April 1846. vollzogene Statut zu bestätigen geruht. Die Bestätigungs-Urkunde und das Statut werden durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg veröffentlicht werden.

Berlin, den 15. September 1846.

Der Finanzminister.
In dessen Auftrage:
v. Pommer Esche.

(Nr. 2758.)

(Nr. 2758.) Bekanntmachung über die unterm 14. August 1846. erfolgte Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Kottbuser Thore zu Berlin über Britz nach Glasow zusammengetretenen Aktiengesellschaft. Vom 17. September 1846.

Des Königs Majestät haben das unterm 16. und 28. Januar 1846. gerichtlich vollzogene Statut der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Kottbuser Thore zu Berlin über Britz nach Glasow gebildeten Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 14. August 1846. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Berlin, den 17. September 1846.

Der Finanzminister.

In dessen Auftrage:

v. Pommer Esche.